



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences

**2012****Veröffentlicht am 30.11.2012****Nr. 13/S.429**

Tag	Inhalt	Seite
30.11.2012	Ordnung für die Prüfung im den dualen Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier	430-451
30.11.2012	Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier	452-453

Ordnung für die Prüfung in den dualen Bachelor-Studiengängen „Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier vom 01.11.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 10.10.2012 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 20.11.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 17 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 20 Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlagen 1 bis 10

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der dualen Bachelor-Studiengänge „Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Die Studierenden in den dualen Studiengängen „Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ erwerben eine Doppelqualifikation: Die Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Hochschulausbildung an der Hochschule Trier führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird für den dualen Studiengang „Betriebswirtschaft“ der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“), für den dualen Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Berufsausbildungsvertrag mit einem Unternehmen nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 5 enthalten. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst im dualen Studiengang „Betriebswirtschaft“ Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 76 SWS

und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 36 SWS, im dualen Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 80 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 32 SWS. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlagen 1 bis 10 dieser Ordnung.

(5) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 20 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zu Abs. 4 regelt der Studienplan (§ 20 HochSchG). Einzelheiten zum Abs. 5 regelt die Praxisprojektordnung (s. Anlage 4).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen

Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden und die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

¹ Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier in den dualen Studiengängen „Betriebswirtschaft“ oder „Wirtschaftsinformatik“ eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden sowie abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Bachelor- („Betriebswirtschaft“ bzw. „Wirtschaftsinformatik“) oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden

den Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9,
2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
3. der Abschlussarbeit gemäß § 11

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat, oder mündliche Prüfung oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 9 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen

auf. Anlage 10 weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Be-

lange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 90 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit für den dualen Studiengang „Betriebswirtschaft“ entsprechend 10 Leistungspunkten (ECTS), für den dualen Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ entsprechend 10 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende

Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für den dualen Studiengang „Betriebswirtschaft“ beträgt bis zu 9 Wochen, für den dualen Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 3 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlagen 1 bzw. 7 vergeben.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vor-

liegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 15 Abs. 4 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module des dualen Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaft“ nach Anlage 1 bzw. alle geforderten Module des dualen Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ nach Anlage 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsvertrages werden die Studierenden von Amts wegen in den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ bzw. „Wirtschaftsinformatik“ umgeschrieben. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelorthesis, die nicht mindestens gemäß § 12 Abs. 3 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 16 Abs. 4, Satz 2 und 3 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bachelorthesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 10 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(4) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Ein Wechsel ist ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Vereinbarungen über den Umfang der als gleichwertig anerkannten Leistungen aus dem Ausbildungsberuf in den dualen Bachelor-Studiengängen „Betriebswirtschaft“ bzw. „Wirtschaftsinformatik“ sind im jewei-

ligen Kooperationsvertrag zu treffen und werden in Anlage 5 aufgeführt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 17 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 bzw. 7 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei für den dualen Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 1, für den dualen Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 7 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 170 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 11 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 12 wird entsprechend der Gewichtung in Anlage 6 bzw. 8 die Gesamtnote aus den Noten aller Prüfungsleistungen ermittelt. § 12 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs,
2. Thema und Note der Bachelor-Abschlussarbeit,

3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2
 4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bzw. 7 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist abgeschlossen.

§ 20 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts, B.A.“ für den dualen Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“, „Bachelor of Science, B.Sc.“ für den dualen Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, ent-

sprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 23 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

§ 24 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Trier, den 01.11.2012

gez.: Prof. Dr. Burchard

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Trier

Anlage 1: Stundentafel mit Prüfungsleistungen im dualen Studiengang „Betriebswirtschaft“

SWS / Credit points		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester							
		SWS	CP	PL	SWS	CP	PL																	
Pflichtbereich	Einführung in die BWL /Buchführung	4	5	1																				
	Einführung in die interne Unternehmensrechnung	4	5	1																				
	Finanzierung				4	5	1																	
	Jahresabschluss				4	5	1																	
	Kalkulation und Kontrolle				4	5	1																	
	Marketing							4	5	1														
	Steuern							4	5	1														
	Entscheidungen und operatives Management							4	5	1														
	Unternehmensführung							4	5	1														
	Logistik- und Produktionswirtschaft							4	5	1														
	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	4	5	1																				
	Operations Research/Datenverarbeitung	4	5	1																				
	Mathematik	4	5	1																				
	Statistik				4	5	1																	
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I				4	5	1																	
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II							4	5	1														
	Sprachmodul I	4	5	1																				
Sprachmodul II				4	5	1																		
Interkulturelles Management													4	5	1									
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtmodul 1						4	5	1															
	Wahlpflichtmodul 2						4	5	1															
	Wahlpflichtmodul 3									4	5	1												
	Wahlpflichtmodul 4									4	5	1												
	Wahlpflichtmodul 5									4	5	1												
	Wahlpflichtmodul 6									4	5	1												
	Wahlpflichtmodul 7									4	5	1												
Seminarmodul 1												4	5	1										
Seminarmodul 2												4	10	1										
B.A.-Abschlussarbeit																4	10	1						
Praxisprojekt												20												
Summe		24	30	6	24	30	8	30	6	20	30	5	12	180	4									
																	Gesamt		112	180	30			

Anlage 2: Katalog der Wahlpflicht-, Seminar- und Sprachmodule sowie Studienschwerpunkte

Als Wahlpflichtmodule (WPF) stehen folgende Lehrveranstaltungen zur Auswahl:

Wahlpflichtmodulkatalog Controlling

- DV-gestütztes Controlling
- Investitionscontrolling
- Koordination, Kontrolle und Anreiz
- Unternehmensbewertung und wertorientiertes Controlling

Wahlpflichtmodulkatalog Finanzmanagement & Finanzmärkte

- Bankbetriebslehre
- Behavioral Finance
- Corporate Finance
- International Economics
- Internationale Finanzmärkte
- Investment Banking
- Portfoliomanagement

Wahlpflichtmodulkatalog Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

- Ausgewählte Themen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker
- eBusiness
- Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
- Grundlagen Datenbanken
- Grundlagen der Programmierung
- Netzwerke
- Organisation und Adaptivität
- Programmierung

Wahlpflichtmodulkatalog Informationsmanagement

- Anforderungsanalyse für Softwarevorhaben
- Betriebssysteme / Linux
- Clientseitige Internet-Technologien
- Data Mining
- Datenbanken
- Elektronische Dokumente
- Geodaten mit ORACLE
- Internet and Media Law
- IT-Sicherheit
- Prüfung von IT-Systemen
- Serverseitige Internet-Technologien

Wahlpflichtmodulkatalog Marketing & Unternehmensführung

- Arbeitsrecht
- Berufs- und Arbeitspädagogik
- Entrepreneurship
- Exportmarketing
- Global Marketing
- Human Resources Management
- Human Resources Management: Performance & Employee Relations
- International Key-Account- and Sales-Management
- International Management
- Marketing Management
- Marktforschung

- Unternehmensentwicklung und Consulting
- Vertriebsmanagement & Marktforschung

Wahlpflichtmodulkatalog Organisation

- Betriebliche Geschäftsprozesse mit SAP
- Strategische Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung
- Unternehmensprozesse und IT

Wahlpflichtmodulkatalog Recht

- Arbeitsrecht
- European Union Law
- Gesellschaftsrecht
- Handelsrecht
- International Business Law
- Internet and Media Law
- Verbraucherrecht

Wahlpflichtmodulkatalog Steuern

- Bilanzsteuerrecht
- Internationales Steuerrecht
- Verkehrssteuern/Verfahrensrecht

Wahlpflichtmodulkatalog Wirtschaftsprüfung

- Rechnungslegung und Prüfung 1
- Rechnungslegung und Prüfung 2
- Rechnungslegung und Prüfung 3

Nicht zugeordnete Wahlpflichtmodule

- Economics
- International Business English 1
- International Business English 2
- International Business English 3
- International Business English 4
- International Business English 5
- International Business English 6
- International Business Französisch 1
- International Business Französisch 2
- International Business Französisch 3
- International Business Französisch 4
- International Business Französisch 5
- International Business Französisch 6
- International Business Spanisch 1
- International Business Spanisch 2
- International Business Spanisch 3
- International Business Spanisch 4
- International Business Spanisch 5
- International Business Spanisch 6
- Logistische Versorgungskonzepte
- SAP und Kostenrechnung
- Wissenschaftliches Arbeiten

Die Kataloge können durch den Prüfungsausschuss geändert und ergänzt werden. Das aktuelle Angebot von Wahlpflichtmodulen wird jedes Semester durch den Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Alle Wahlpflichtmodule haben jeweils 5 ECTS.

Aus diesen Katalogen sind im **dualen Studiengang „Betriebswirtschaft“** die Wahlpflichtmodule 1 bis 7 zu wählen.

Im **dualen Studiengang „Wirtschaftsinformatik“** sind insgesamt sechs Wahlpflichtmodule zu belegen. Drei Wahlpflichtmodule können frei aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule des Fachbereichs Wirtschaft gewählt werden. Ebenso können Pflichtmodule anderer Bachelorstudiengänge des Fachbereichs, die keine Pflichtmodule des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ sind, gewählt werden. Studienangebote anderer Fachbereiche und anderer Hochschulen können soweit sie mindestens 5 ETCS umfassen auf Antrag gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser kann die Entscheidung an eines seiner Mitglieder delegieren. Weiterhin sind drei Wahlpflichtmodule aus den Wahlpflichtmodulkatalogen Informationsmanagement und Organisation zu wählen.

Als Seminarmodule stehen folgende Lehrveranstaltungen zur Auswahl:

Seminarmodulkatalog Controlling

Seminarmodul Controlling und Management

Seminarmodulkatalog Finanzmanagement & Finanzmärkte

- Seminarmodul Finanzmanagement
- Seminarmodul Internationale Finanzmärkte
- Seminarmodul Portfoliomanagement
- Seminarmodul Unternehmensbewertung
- Seminarmodul Wirtschaftspolitik

Seminarmodulkatalog Marketing & Unternehmensführung

- Seminarmodul Aktuelle ökonomische Brennpunkte der Wirtschaft
- Seminarmodul Applied Marketing Projects
- Seminarmodul Arbeitsrecht
- Seminarmodul Demographischer Wandel und Tourismus
- Seminarmodul Human Resources Management
- Seminarmodul Internationale Wirtschafts- und Unternehmensanalyse
- Seminarmodul Kulturmanagement
- Seminarmodul Marketing und Vertrieb
- Seminarmodul Ökonomie und menschliche Entwicklung
- Seminarmodul Projektmanagement und Consulting
- Seminarmodul Tourismusmarketing
- Seminarmodul Unternehmensführung
- Seminarmodul volks- und betriebswirtschaftliche Leistungsanalyse
- Seminarmodul Wirtschaftskriminalität
- Seminarmodul Zufriedenheitsforschung im Marketing

Seminarmodulkatalog Organisation & Informationsmanagement

- Seminarmodulkatalog Organisation & Informationsmanagement
- Seminarmodul Anwendungsentwicklung für Mobilgeräte
- Seminarmodul Datenbanken
- Seminarmodul Database Design (Datenbanken-Entwurf)
- Seminarmodul eBusiness
- Seminarmodul Geschäftsprozessmanagement
- Seminarmodul IT im Mittelstand
- Seminarmodul Konzeption und Realisierung von Web-Anwendungen
- Seminarmodul Organisation und Informationssysteme
- Seminarmodul Unternehmensprozesse

Seminarmodulkatalog Wirtschaftsprüfung/Steuern/Recht

- Seminarmodul Aktuelles Steuerrecht
- Seminarmodul Arbeitsrecht

- Seminar modul International Business Law
- Seminar modul Internationales Steuerrecht
- Seminar modul Konzernrechnungslegung
- Seminar modul Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
- Seminar modul Wirtschaftsprivatrecht

Nicht zugeordnete Seminar module

- Seminar modul Economie et gestion internationale
- Seminar modul Economie générale
- Seminar modul International Business
- Seminar modul Logistik und Produktionswirtschaft

Aus diesen Katalogen sind die beiden Seminar module in beiden dualen Studiengängen zu wählen. Der Katalog kann geändert und ergänzt werden. Das Angebot von Seminar modulen wird jedes Semester durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Alle Seminar module haben jeweils 10 ECTS.

Als Sprach module stehen folgende Veranstaltungen zur Verfügung:

- Business English 1
- Business English 2
- Français économique 1
- Français économique 2
- Spanisch 1
- Spanisch 2

Aus dem Sprach modulkatalog sind in beiden dualen Studiengängen zwei Module zu absolvieren. Alle Sprach module haben jeweils 5 ECTS. Der Katalog kann geändert und ergänzt werden.

Anlage 3: Studienschwerpunkte im dualen Studiengang „Betriebswirtschaft“:

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule 1 bis 7 sowie der Seminarmodule 1 bis 2 können die Studierenden maximal zwei Studienschwerpunkte belegen. Ein Studienschwerpunkt ist belegt und wird als solcher ausgewiesen, wenn die Studierenden mindestens vier der dem jeweiligen Studienschwerpunkt zugeordneten Module erfolgreich belegt haben. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten erfolgt über die unten angegebenen Kataloge. Die Kataloge können durch den Prüfungsausschuss bei Bedarf angepasst werden, Änderungen sind bekannt zu geben. Folgende Studienschwerpunkte – mit Bestimmung der zu belegenden Wahlpflichtmodule – werden angeboten:

Studienschwerpunkt Controlling

Für den Studienschwerpunkt Controlling sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Controlling und dem Seminarmodulkatalog Controlling insgesamt mindestens vier Module zu absolvieren.

Studienschwerpunkt Finanzmanagement & Finanzmärkte

Für den Studienschwerpunkt Finanzmanagement und Finanzmärkte sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Finanzmanagement und Finanzmärkte und dem Seminarmodulkatalog Finanzmanagement und Finanzmärkte insgesamt mindestens vier Module zu absolvieren.

Studienschwerpunkt Marketing & Unternehmensführung

Für den Studienschwerpunkt Marketing und Unternehmensführung sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Marketing und Unternehmensführung und dem Seminarmodulkatalog Marketing und Unternehmensführung insgesamt mindestens vier Module zu absolvieren.

Studienschwerpunkt Organisation & Informationsmanagement

Für den Studienschwerpunkt Organisation und Informationsmanagement sind aus den Wahlpflichtmodulkatalogen Organisation, Informationsmanagement und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik sowie dem Seminarmodulkatalog Organisation und Informationsmanagement insgesamt mindestens vier Module zu absolvieren.

Studienschwerpunkt Wirtschaftsprüfung/Steuern/Recht

Für den Studienschwerpunkt Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht sind aus den Wahlpflichtmodulkatalogen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht und dem Seminarmodulkatalog Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht insgesamt mindestens vier Module zu absolvieren.

**Anlage 4: Praxisprojektordnung
Praxisprojektordnung für den FB Wirtschaft
der Hochschule Trier, University of Applied
Sciences**

Inhalt

- § 1 Ziele und Grundsätze des Praxisprojekts
- § 2 Durchführung des Praxisprojekts
- § 3 Zulassung zum Praxisprojekt
- § 4 Lehrveranstaltungen zum Praxisprojekt
- § 5 Bewertung des Praxisprojekts
- § 6 Praxisprojektbeauftragte oder –
beauftragter
- § 7 Immatrikulation der Studierenden
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Grundsätze des Praxisprojekts

(1) Das Praxisprojekt hat das Ziel, die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die qualifizierte Bearbeitung geeigneter Projekte anzuwenden und zu vertiefen. Die Studierenden sollen mit berufstypischen Arbeitsweisen und Umfeldern bekannt werden. Sie sollen kennen lernen, welche Aufgaben Betriebswirtinnen und Betriebswirte sowie Wirtschaftsinformatikerinnen und -informatiker im beruflichen Alltag zu erfüllen haben, wie sich die im Studium erworbenen Kenntnisse dazu einsetzen lassen und welche organisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte am Arbeitsplatz von Bedeutung sind.

(2) In Ausnahmefällen kann das Praxisprojekt auch durch ein vom Fachbereich angebotenes Projekt ersetzt werden. Das Praxisprojekt muss unter Betreuung einer Professorin/eines Professors stehen.

(3) Das Praxisprojekt ist ein Pflichtbestandteil der Ausbildung der Studierenden zur Erlangung des Bachelorgrades.

§ 2 Durchführung des Praxisprojekts

(1) Das Praxisprojekt kann frühestens nach dem Vorlesungsende des dritten Semesters abgeleistet werden. Die Dauer des Praxisprojekts und damit die betriebliche Tätigkeit beträgt nach Abzug von Abwesenheitszeiten mindestens 14 Wochen. Die Tätigkeit ist in Vollzeitbeschäftigung auszuüben.

(2) Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um einen geeigneten Praxisprojekt- platz zu bemühen. Sie werden bei Bedarf von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie von den Praxisprojektbeauftragten (§ 6) bei der Suche unterstützt.

(3) Zur fachlichen Betreuung haben sich die Studierenden jeweils bei einer Professorin / einem

Professor des Fachbereichs zu bewerben (betreuende Professorin/ betreuender Professor). Das Unternehmen benennt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter zur Betreuung (betriebliche/ Betreuer/in). Diese Person ist in allen Belangen der betrieblichen Tätigkeit direkt anzusprechen.

(4) Die Studierenden fertigen während des Praxisprojekts einen Praxisprojektbericht an.

(5) Die Studierenden können in Ausnahmefällen die betriebliche Tätigkeit kurzfristig unterbrechen, um an Prüfungen teilzunehmen.

§ 3 Zulassung zum Praxisprojekt

Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer mindestens 60 ECTS-Punkte erreicht hat. In begründeten Ausnahmefällen und Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrveranstaltungen zum Praxisprojekt

Vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen zum Praxisprojekt werden durch die betreuenden Professorinnen /Professoren angeboten.

§ 5 Bewertung des Praxisprojekts

Das Praxisprojekt schließt mit einer Abschlusspräsentation; diese Präsentation wird von dem betreuenden Hochschullehrer mit einer Note bewertet, er berücksichtigt dabei die Anmerkungen des jeweiligen Betreuers aus dem Unternehmen.

**§ 6 Praxisprojektbeauftragte oder –
beauftragter**

Der Fachbereich ernennt eine/n Professorin/Professor oder eine/n Assistentin/en oder eine/n qualifizierte/n Mitarbeiter/in als Praxisprojektbeauftragte/n zur allgemeinen Organisation des Praxisprojekts. Zu den Aufgaben gehören die Auswahl von Betrieben zur Durchführung von Praxisprojekten, die Aufrechterhaltung der Kontakte zu diesen Betrieben sowie die Unterstützung der Studierenden bei der Gewinnung von Praxisprojektplätzen.

§ 7 Immatrikulation der Studierenden

Die Studierenden müssen während der Dauer des Praxisprojekts an der Hochschule ordentlich immatrikuliert sein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praxisprojektordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Trier, den 01.11.2012
gez.: Prof. Dr. Burchard
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Trier

Praxisprojektbeschreibung

Bachelor-Studiengänge

Persönliche Daten

Name, Vorname: _____ Matrikel-Nr.: _____

Studiengang: _____

Praxisprojekt

Betreuende/r Professor/in: _____

Firma/Behörde/Einrichtung: _____

Zeitraum: _____ von _____ bis _____

Kurzbeschreibung des Praxisprojektes

Ort und Datum

Unterschrift Betreuer/in

Ort und Datum

Unterschrift Student/in

Anlage 5: Anerkennung von Leistungen aus dem Ausbildungsberuf

Als gleichwertig anerkannte Leistungen aus dem Ausbildungsberuf werden die integrierten Praxisphasen zwischen Februar und April sowie zwischen Juli und Oktober sowie die praktische Studienphase im vierten Fachsemester als Praxisprojekt anerkannt.

Anlage 6: Ermittlung der Gesamtnote aus den Noten aller Prüfungsleistungen im dualen Studiengang „Betriebswirtschaft“

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen auf der Basis folgender Gewichte:

Prüfungsleistungen	Gewicht
Einführung in die BWL /Buchführung	5
Einführung in die interne Unternehmensrechnung	5
Finanzierung	5
Jahresabschluss	5
Kalkulation und Kontrolle	5
Marketing	5
Steuern	5
Entscheidungen und operatives Management	5
Unternehmensführung	5
Logistik- und Produktionswirtschaft	5
Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	5
Operations Research/Datenverarbeitung	5
Mathematik	5
Statistik	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	5
Sprachmodul I	5
Sprachmodul II	5
Interkulturelles Management	5
Wahlpflichtmodul 1	5
Wahlpflichtmodul 2	5
Wahlpflichtmodul 3	5
Wahlpflichtmodul 4	5
Wahlpflichtmodul 5	5
Wahlpflichtmodul 6	5
Wahlpflichtmodul 7	5
Seminarmodul 1	10
Seminarmodul 2	10
B.A.-Abschlussarbeit	30
Praxisprojekt	20
Gesamt	200

Anlage 7: Stundentafel mit Prüfungsleistungen im dualen Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

SWS / Credit points		1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester					
		SWS	CP	PL	SWS	CP	PL	SWS	CP	PL												
Pflichtbereich	Grundlagen der Programmierung	4	5	1																		
	Netzwerke	4	5	1																		
	Programmierung				4	5	1															
	Ausgewählte Themen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker				4	5	1															
	Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik				4	5	1															
	Organisation und Adaptivität				4	5	1															
	Grundlagen Datenbanken				4	5	1															
	E-Business				4	5	1															
	Einführung in die BWL/Buchführung	4	5	1																		
	Einführung in die interne Unternehmensrechnung	4	5	1																		
Marketing	4	5	1										4	5	1							
Logistik und Produktionswirtschaft	4	5	1																			
Finanzierung				4	5	1																
Kalkulation und Kontrolle				4	5	1																
Entscheidung und operatives Management				4	5	1																
Mathematik	4	5	1																			
Statistik				4	5	1																
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I				4	5	1																
Sprache I																						
Sprache II																						
Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtfach WI 1												4	5	1							
	Wahlpflichtfach WI 2												4	5	1							
	Wahlpflichtfach WI 3												4	5	1							
	Wahlpflichtfach 1												4	5	1							
	Wahlpflichtfach 2												4	5	1							
	Wahlpflichtfach 3												4	5	1							
Seminar 1													4	10	1							
Seminar 2														10	1							
B.A.-Abschlussarbeit																						
Praxisprojekt													20	1								
Summe		24	30	6	24	30	6	24	30	6	24	30	8	30	3	20	30	5	12	30	4	
																			Gesamt	112	180	30

Anlage 8: Ermittlung der Gesamtnote aus den Noten aller Prüfungsleistungen im dualen Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen auf der Basis folgender Gewichte:

Prüfungsleistungen	Gewicht
Grundlagen der Programmierung	5
Netzwerke	5
Programmierung	5
Ausgewählte Themen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker	5
Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5
Organisation und Adaptivität	5
Grundlagen Datenbanken	5
E-Business	5
Einführung in die BWL/Buchführung	5
Einführung in die interne Unternehmensrechnung	5
Marketing	5
Logistik und Produktionswirtschaft	5
Finanzierung	5
Kalkulation und Kontrolle	5
Entscheidung und operatives Management	5
Mathematik	5
Statistik	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	5
Sprachmodul I	5
Sprachmodul II	5
Wahlpflichtfachmodul WI 1	5
Wahlpflichtfachmodul WI 2	5
Wahlpflichtfachmodul WI 3	5
Wahlpflichtfachmodul 1	5
Wahlpflichtfachmodul 2	5
Wahlpflichtfachmodul 3	5
Seminarmodul 1	10
Seminarmodul 2	10
BA-Abschlussarbeit	30
Praxisprojekt	20
Summe	200

Anlage 9: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung in den dualen Bachelor-Studiengängen „Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“

Zurzeit existieren keine Module, in denen Studienleistungen zu erbringen sind. Über Änderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Sem.:	1	2	3	4	5	6
	Anzahl Studienleistungen					
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Σ						

* Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

Anlage 10: Module, die nur mit einer Studienleistung in den dualen Bachelor-Studiengängen „Wirtschaftsinformatik“ und „Betriebswirtschaft“ abschließen:

Zurzeit existieren keine Module, in denen nur eine Studienleistung zu erbringen ist. Über Änderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Sem.:	1	2	3	4	5	6
	Anzahl Studienleistungen					
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Bezeichnung/Name des Moduls						
Σ						

* Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

**Ordnung
zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung
für die Bachelor-Studiengänge Gestaltung der
Hochschule Trier
vom 10. Oktober 2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Trier am 06.08.2011 die folgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Gestaltung der Fachhochschule Trier vom 10. März 2009 (StAnz. S. 2183) beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung wurde durch den Präsidenten der Hochschule Trier am 23.10.2012 genehmigt und wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

In den Bachelor-Studiengängen Gestaltung mit den Studienrichtungen Architektur, Edelstein- und Schmuckdesign, Innenarchitektur, Intermediales Design, Kommunikationsdesign und Modedesign ist die Einschreibung an der Fachhochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

Artikel 2

§ 5 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird geändert nach:

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen: 10 bis 15 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den Fachgebieten, die nach Absatz 3 den Studienrichtungen zugeordnet sind, in dem die Bewerberinnen und Bewerber das Studium aufnehmen wollen. Die angefertigten Arbeiten sind im Original vorzulegen. Darüber hinaus sind für die Fachrichtungen Architektur, Edelstein- und Schmuckdesign und Intermediales Design eine kurze schriftliche Erläuterung des Mappenkonzeptes vorzulegen.

In Absatz 3 wird zwischen Spiegelpunkt 1 und 2 folgender Spiegelpunkt eingeschoben:

- Für die Studienrichtung Edelstein- und Schmuckdesign: Zeichnerische, grafische und fotografische Arbeiten, plastische Objekte

und/oder raumbildende Modelle in geeigneter medialer Dokumentation, dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe, Farbstudien, Konstruktionen aus den Bereichen Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung (Modelle, Zeichnungen, fotografische Wiedergaben).

Artikel 3

§ 6 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Für die Studienrichtung Edelstein- und Schmuckdesign bildet der Fachbereichsrat Gestaltung am Standort Idar-Oberstein einen Eignungsprüfungsausschuss, dem drei ProfessorInnen angehören.

Artikel 4

§ 8 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als ‚ausreichend‘ (4,0) oder sind 50 % der Bewertungen schlechter als ‚ausreichend‘ (4,0), bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der (Fach-)Hochschulreife oder ohne entsprechendes Zeugnis schlechter als ‚gut‘ (2,0), ist die Mappenprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an der Klausurprüfung und an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Artikel 5

§ 9 Absatz 2 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Es wird zwischen Spiegelpunkt 1 und 2 folgender Spiegelpunkt eingeschoben:

- in der Studienrichtung Edelstein- und Schmuckdesign über das kreative Potential, die künstlerische Begabung, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken, die Abstraktionsfähigkeit, die visuelle Sensibilität hinsichtlich Form, Farbe und Funktion sowie räumliches Vorstellungsvermögen

Artikel 6

§ 10 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1: Die mündliche Prüfung wird von drei, in der Studienrichtung Edelstein- und Schmuckdesign von mindestens zwei, Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen.

Absatz 4 Satz 2: Die Prüfungsleistung wird von den drei, in der Studienrichtung Edelstein- und Schmuckdesign von mindestens zwei, Personen, die die Prüfung abgenommen haben gesondert beurteilt und gemäß § 10 bewertet.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 10. Oktober 2012

gez.: Prof. Franz Kluge
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Trier